

§ 29 Bgld. BauVO 2008 Blitzschutz

Bgld. BauVO 2008 - Burgenländische Bauverordnung 2008

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.05.2025

Bauwerke sind mit Blitzschutzanlagen auszustatten, wenn sie wegen ihrer Lage, Größe oder Bauweise durch Blitzschlag gefährdet sind oder wenn der Verwendungszweck oder die kulturhistorische Bedeutung des Bauwerks dies erfordern.

In Kraft seit 01.07.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at